

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Fünfte Ordnung zur Änderung der Studien- und
Prüfungsordnung für den Studiengang

„Zahnmedizin“

der Medizinischen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Vom 23. September 2026

Hinweis zur Rügeobliegenheit:

Gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) kann nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung einer Ordnung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Universität Bonn nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet oder
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Universität vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Fünfte Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung
für den Studiengang**

„Zahnmedizin“

**der Medizinischen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn**

vom 23. September 2026

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4 und 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Stärkung des Hochschulstandorts Bochum im Bereich des Gesundheitswesens und zur Änderung weiterer hochschulrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), und der Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen (ZApprO) vom 8. Juli 2019 (BGBl. I S. 933), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. November 2024 (BGBl. I Nr. 360), hat die Medizinische Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang „Zahnmedizin“ der Medizinischen Fakultät der Universität Bonn vom 30. August 2021 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 51. Jg., Nr. 60 vom 29. September 2021), zuletzt geändert durch die Vierte Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang „Zahnmedizin“ der Medizinischen Fakultät der Universität Bonn vom 21. Oktober 2025 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 55. Jg., Nr. 79 vom 30. Oktober 2025) wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe zu § 18 wird wie folgt gefasst:
„§ 18 Nachteilsausgleich, Schutzvorschriften und Fristverlängerung“.
- b) Die Angabe zu § 24 wird wie folgt gefasst:
„§ 24 Versäumnis, Rücktritt und Rüge“.
- c) Die Angabe zu § 26 wird wie folgt gefasst:
„§ 26 Schutzvorschriften (weggefallen)“.

2. In § 1 werden nach Absatz 7 folgende neue Absätze 8 bis 10 eingefügt:

„(8) Für Studierende, die das Studium vor Inkrafttreten dieser Ordnung (Fünfte Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang „Zahnmedizin“ der Medizinischen Fakultät der Universität Bonn, im Folgenden „5. ÄO ZM 2026“), gemäß StuPO ZM 2021 in der bis zum Inkrafttreten der 5. ÄO ZM 2026 geltenden Fassung aufgenommen haben, gilt diese Ordnung mit folgenden Maßgaben:

- a) Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung die Zulassung zu den Lehrveranstaltungen
 - „Praktikum der mikroskopischen Anatomie“
 - „Praktikum der makroskopischen Anatomie Teil 2“
 - „Praktikum der makroskopischen Anatomie Teil 3“
 - „Praktikum der Physiologie für Studierende der Zahnmedizin Teil 1“
 - „Praktikum der Physiologie für Studierende der Zahnmedizin Teil 2“erhalten haben, müssen die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 9 nicht erfüllen.
- b) Die Regelungen der § 16, § 19 Absätze 2 und 3 und § 24 in der Fassung der Vierten Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang „Zahnmedizin“ gelten für Prüfungen des ersten Studienabschnitts bis zum 30. September 2028, für Prüfungen des zweiten Studienabschnitts bis zum 30. September 2029 und für Prüfungen des dritten Studienabschnitts bis zum 30. September 2031 fort.
- c) Studierende, die das Modul „QB Wissenschaftliches Arbeit mit den Schwerpunkten medizinische Biometrie, medizinische Informatik, Literaturrecherche und -bewertung und evidenzbasierte Medizin“ vor Inkrafttreten der 5. ÄO ZM 2026 begonnen haben, schließen das Modul gemäß den Regelungen der StuPO ZM 2021 in der bis zum Inkrafttreten der 5. ÄO ZM 2026 geltenden Fassung ab.

(9) Studierende nach Absatz 8 können auf schriftlichen Antrag gegenüber dem Prüfungsausschuss unwiderruflich auf die Anwendung der Regelungen nach Absatz 8 lit. b und c verzichten. Der Verzicht wird zum Beginn des auf die Antragsstellung folgenden Semesters wirksam. Bereits unternommene Prüfungsversuche werden nach den Maßgaben von Absatz 10 angerechnet.

- (10) Für Studierende nach Absatz 9 gilt für bereits begonnene Prüfungsverfahren folgendes:
- Bereits unternommene Prüfungsversuche werden angerechnet.

- Studierende, die bereits zwei, drei, vier oder fünf Prüfungsversuche unternommen haben, steht noch ein Prüfungsversuch zu.
- Studierenden, die bereits einen Prüfungsversuch unternommen haben, stehen noch zwei Prüfungsversuche zu.“

3. In § 6 werden nach Absatz 2 die Absätze 3 bis 5 wie folgt neu eingefügt:

„(3) Übersteigt die Zahl der Bewerber*innen für das „Praktikum Zahnerhaltungskunde am Phantom“ die Aufnahmefähigkeit und sind im „Praktikum der zahnärztlichen Prothetik am Phantom“ noch freie Plätze vorhanden, werden die Studierenden, die gemäß den Vorgaben von Absatz 1 nicht für das „Praktikum Zahnerhaltungskunde am Phantom“ zugelassen wurden, für das „Praktikum der zahnärztlichen Prothetik am Phantom“ angemeldet. Es ist sicher zu stellen, dass es keine Überschneidungen mit den sonstigen von den Studierenden belegten Pflichtveranstaltungen gibt. § 16 Absatz 2 bleibt unberührt.

(4) Übersteigt die Zahl der Bewerber*innen für das „Praktikum der zahnärztlichen Prothetik am Phantom“ die Aufnahmefähigkeit und sind im „Praktikum Zahnerhaltungskunde am Phantom“ noch freie Plätze vorhanden, werden die Studierenden, die das „Praktikum Zahnerhaltungskunde am Phantom“ noch nicht absolviert haben, für das „Praktikum Zahnerhaltungskunde am Phantom“ angemeldet. Es ist sicher zu stellen, dass es keine Überschneidungen mit den sonstigen von den Studierenden belegten Pflichtveranstaltungen gibt. § 16 Absatz 2 bleibt unberührt.

(5) Übersteigt die Zahl der gemäß Absatz 3 für das „Praktikum der zahnärztlichen Prothetik am Phantom“ oder gemäß Absatz 4 für das „Praktikum Zahnerhaltungskunde am Phantom“ anzumeldenden Studierenden die vorhandenen freien Plätze, so entscheidet das Los.“

4. § 9 wird Absatz 2 wie folgt neu gefasst:

„(2) Für die in diesem Absatz genannten Lehrveranstaltungen gelten nach Maßgabe der Buchstaben a) bis f) besondere Teilnahmevoraussetzungen:

- a) Voraussetzung für die Teilnahme am „Praktikum der mikroskopischen Anatomie“ ist die erfolgreiche Teilnahme am „Praktikum Grundlagen der Zellbiologie, Mikrobiologie und Molekulargenetik für Studierende der Zahnmedizin“.
- b) Voraussetzung für die Teilnahme am „Praktikum der makroskopischen Anatomie Teil 2“ und am „Praktikum der makroskopischen Anatomie Teil 3“ ist der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an der „Übung in Medizinischer Terminologie“ sowie der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme am „Praktikum der makroskopischen Anatomie Teil 1“.
- c) Voraussetzung für die Teilnahme am „Praktikum der Physiologie für Studierende der Zahnmedizin Teil 1“ und am „Praktikum der Physiologie für Studierende der Zahnmedizin Teil 2“ ist der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am „Praktikum der Physik für Studierende der Zahnmedizin“.
- d) Voraussetzung für die Teilnahme am „Praktikum der Biochemie und Molekularbiologie“ ist der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am „Praktikum der Chemie für Studierende der Zahnmedizin“.
- e) Voraussetzung für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung „Praktikum der Zahnmedizinischen Propädeutik mit Schwerpunkt Präventive Zahnheilkunde“ des 4. Semesters ist die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung „Praktikum der Zahnmedizinischen Propädeutik mit Schwerpunkt Präventive Zahnheilkunde“ des 1. Semesters.
- f) Voraussetzung für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung „Praktikum der Zahnmedizinischen Propädeutik mit Schwerpunkt Dentale Technologie“ des 4. Semesters ist die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung „Praktikum der Zahnmedizinischen Propädeutik mit Schwerpunkt Dentale Technologie“ des 1. Semesters.“

5. § 14 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 14
Prüfungsausschuss und Geschäftsstelle**

(1) Für die Erledigung der durch diese Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen und im Zusammenhang der universitären Prüfungen im ersten, zweiten und dritten Studienabschnitt anfallenden Aufgaben bildet der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät einen Prüfungsausschuss (Prüfungsausschuss Zahnmedizin). Die*Der Dekan*in trägt dafür Sorge, dass der Prüfungsausschuss seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllt und erfüllen kann. Die*Der Dekan*in gibt die hierfür erforderlichen Weisungen.

- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus acht stimmberechtigten Mitgliedern, davon
- vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen der Fakultät (einschließlich der*des Vorsitzenden und der*des stellvertretenden Vorsitzenden),
 - zwei Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen der Fakultät und
 - zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden der Fakultät.

Die*Der Vorsitzende, die*der stellvertretende Vorsitzende und die weiteren Mitglieder werden, nach Gruppen getrennt, vom Fakultätsrat gewählt. Wählbar für den Prüfungsausschuss sind diejenigen Hochschullehrer*innen, die mit einem Teil ihres Lehrdeputats im Studiengang tätig sind. Aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen sind diejenigen wählbar, die im Studiengang „Zahnmedizin“ lehren oder bereits gelehrt haben oder in der Organisation dieses Studiengangs tätig sind. Aus der Gruppe der Studierenden sind diejenigen wählbar, die für den Studiengang eingeschrieben sind. In den Prüfungsausschuss werden sieben Stellvertreter*innen (Ersatzmitglieder) gewählt, die ein Mitglied der gleichen Gruppe im Verhinderungsfall vertreten (drei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen, zwei Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen sowie zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden). Der Fakultätsrat legt zusammen mit der Wahl die Rangfolge fest, aus der sich im konkreten Fall die*der jeweilige Stellvertreter*in ergibt; diese stellvertretenden Mitglieder können nicht den Vorsitz des Prüfungsausschusses übernehmen. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen und aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Das Amt der Dekanin*des Dekans und das einer Prodekanin*eines Prodekans der Fakultät, sind mit der Mitgliedschaft im Prüfungsausschuss sowie mit dessen Vorsitz und der Stellvertretung im Vorsitz vereinbar, sofern die Fakultätsordnung dies nicht ausschließt.

(3) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozessrechts. Zur administrativen Unterstützung des Prüfungsausschusses richtet die Fakultät eine Geschäftsstelle (Prüfungsamt) ein; sie handelt im Auftrag des Prüfungsausschusses.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden, und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen die in Prüfungsverfahren getroffenen Entscheidungen. Er berichtet dem Fakultätsrat regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über seine Tätigkeit. Einmal im Semester teilt der Prüfungsausschuss dem Studierendensekretariat mit, welche Studierenden nach Maßgabe eines bestandskräftigen Bescheids des Prüfungsausschusses den Prüfungsanspruch im Studiengang „Zahnmedizin“ an der Universität Bonn verloren haben. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung und der Studienpläne. Er kann die Erledigung von konkret festzulegenden Aufgaben, insbesondere die Bestellung von Prüfer*innen und Beisitzer*innen, per Beschluss auf die*den Vorsitzende*n übertragen. Die Übertragung

- der Entscheidung über Widersprüche nach Satz 2,
- der Entscheidung zu Täuschungsversuchen nach § 25 Absatz 1,

- der Überprüfung von Entscheidungen zu Ordnungsverstößen nach § 25 Absatz 2,
 - der Bewertung, inwiefern ein mehrfacher oder sonst schwerwiegender Täuschungsversuch nach § 25 Absatz 6 vorliegt,
 - der Entscheidung über den Verlust des Prüfungsanspruchs im Studiengang „Zahnmedizin“ sowie
 - der Berichtspflicht gegenüber dem Fakultätsrat nach Satz 3
- ist ausgeschlossen.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Ersatzmitglieder unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die*den Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Über die Beratungen und Beschlüsse des Prüfungsausschusses wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt.

(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der*dem Vorsitzenden oder der*dem stellvertretenden Vorsitzenden mindestens vier weitere Mitglieder bzw. entsprechende Ersatzmitglieder, darunter mindestens zwei Hochschullehrer*innen, anwesend sind. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der*des Vorsitzenden, bzw. im Falle ihrer*seiner Abwesenheit die Stimme der*des stellvertretenden Vorsitzenden. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(7) Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Mitteilungen des Prüfungsausschusses, die nicht nur einzelne Personen betreffen, werden durch Aushang oder in elektronischer Form über die Webseite des Prüfungsamtes oder in sonstiger geeigneter Weise unter Beachtung des Datenschutzes mit rechtlich verbindlicher Wirkung bekanntgemacht. Zusätzliche anderweitige Bekanntmachungen sind zulässig, aber nicht rechtsverbindlich.

(8) Der Prüfungsausschuss kann seine Sitzungen in physischer Präsenz sowie vollständig in elektronischer Kommunikation als Online-Videokonferenzsitzung (Online-Sitzung) oder teilweise in elektronischer Kommunikation (hybride Sitzung) abhalten. Auf Antrag eines Ausschussmitglieds kann die*der Vorsitzende des Ausschusses der Teilnahme des antragstellenden Mitglieds unter Nutzung eines Videokonferenztools zustimmen, soweit der Sitzungssaal die erforderlichen technischen Voraussetzungen für eine digitale Teilnahme einzelner Mitglieder am Sitzungsverlauf und an Beschlüssen erfüllt.

(9) Beschlüsse im Prüfungsausschuss können in elektronischer Kommunikation gefasst werden. Werden Beschlüsse im Rahmen einer Online-Sitzung oder einer hybriden Sitzung unter Nutzung eines Videokonferenztools gefasst, erfolgt die Abstimmung entweder durch Heben der Hand oder durch Verwendung eines Onlineabstimmungstools. Geheime Abstimmungen werden im Rahmen einer Online-Sitzung ausschließlich unter Nutzung eines Onlineabstimmungstools gefasst. Die Nutzung eines Onlineabstimmungstools ist auch in Sitzungen zulässig, die ausschließlich oder teilweise in physischer Präsenz durchgeführt werden. Beschlüsse im Prüfungsausschuss können zudem im Umlaufverfahren gefasst werden, sofern kein Ausschussmitglied dem Umlaufverfahren widerspricht. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit gelten für Beschlussfassungen in elektronischer Kommunikation und Beschlüsse im Umlaufverfahren die gleichen Regelungen wie für Präsenzsitzungen. Bei Umlaufbeschlüssen ist eine Frist für die Rückantwort zu setzen. Gehen innerhalb der Frist weniger Rückantworten von Mitgliedern ein als für die Beschlussfähigkeit erforderlich, gilt der Beschluss als nicht gefasst. Widerspricht ein Ausschussmitglied innerhalb der für die Rückantwort gesetzten Frist der Beschlussfassung im Umlaufverfahren, hat die*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Präsenzsitzung, eine hybride Sitzung oder eine Online-Sitzung anzuberaumen, im Rahmen derer der Beschluss gefasst wird. Den Ausschussmitgliedern wird durch die*den Vorsitzende*n bei Umlaufbeschlüssen eine konkrete Beschlussvorlage auf dem Postweg oder per E-Mail zugeleitet, über die abzustimmen ist. Die stimmberechtigten Ausschussmitglieder senden ihr eigenhändig unterschriebenes Votum per Post,

Fax oder eingescannt per E-Mail an die*den Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses zurück. Das Abstimmungsergebnis der Beschlüsse im Sinne des Satzes 1 und 5 ist zu protokollieren. Satz 11 findet keine Anwendung, soweit Beschlussfassungen im Umlaufverfahren unter Verwendung eines Onlineabstimmungstools durchgeführt werden. In diesem Fall muss gleichwohl eine Abstimmungsfrist gesetzt werden und mit Übersendung der Vorlage werden Hinweise zur Stimmabgabe durch das Onlineabstimmungstool gegeben.

(10) Die*Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet, ob die Prüfungsausschusssitzung in Präsenz, als hybride Sitzung oder als Online-Sitzung stattfindet. Die*Der Vorsitzende entscheidet zudem, ob Beschlüsse in Präsenz, in elektronischer Kommunikation oder als Umlaufbeschlüsse gefasst werden. Absatz 9 Satz 5 und 9 bleiben unberührt. Auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Ausschusses ist eine Prüfungsausschusssitzung in Präsenz durchzuführen.

(11) Der Prüfungsausschuss kann mit der Prüfungsverwaltung befasste Mitarbeiter*innen der Geschäftsstelle dauerhaft oder zu einzelnen Sitzungen bzw. Tagesordnungspunkten hinzuziehen. Die Mitarbeiter*innen haben in diesem Fall Rederecht, aber kein Stimmrecht. § 25 HG und § 26 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW bleiben hiervon unberührt.“

6. § 16 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 16

Lehrveranstaltungen und Prüfungen - Anmeldung und Abmeldung

(1) Die Studierenden müssen sich über das Campusmanagementsystem der Universität Bonn zu jeder Lehrveranstaltung sowie der zugehörigen Prüfung fristgemäß auf elektronischem Wege anmelden. Eine Ausnahme von der Anmeldefrist kann der Prüfungsausschuss für Studierende zulassen, die nach Ablauf der Anmeldefrist von der Universität Bonn für den Studiengang Zahnmedizin eingeschrieben worden sind. Die Entscheidung über die Zulassung kann der Prüfungsausschuss auf die*den jeweilige*n Lehrende*n übertragen.

(2) Die Abmeldung von einer Lehrveranstaltung ist bis eine Woche nach Beginn der Lehrveranstaltung ohne Angabe von Gründen möglich. Danach kann eine Abmeldung nur aus triftigem Grund auf schriftlichen Antrag beim Prüfungsausschuss erfolgen. Eine Abmeldung von der Lehrveranstaltung aus triftigem Grund ist nur bis zum letzten Unterrichtstermin der Lehrveranstaltung möglich, es sei denn, die*der Studierende weist nach, dass ihr*ihm eine frühere Antragstellung nicht möglich war. § 24 Absätze 1 und 2 bleiben unberührt. Die Entscheidung über eine Abmeldung aus triftigem Grund kann der Prüfungsausschuss auf die*den jeweiligen Lehrenden übertragen. In diesem Fall können die Studierenden innerhalb einer Frist von zwei Wochen verlangen, dass die jeweilige Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Erkennt die*der Lehrende bzw. der Prüfungsausschuss die Gründe an, ist die*der Studierende von der Lehrveranstaltung abgemeldet.

(3) Die Abmeldung von einer Prüfung ist bis unmittelbar vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen möglich. Mit der Abmeldung gemäß Absatz 2 von der Lehrveranstaltung ist die*der Studierende automatisch von der zugehörigen Prüfung abgemeldet. § 24 Absatz 1 und Absatz 2 bleiben unberührt.

(4) Die Prüfungstermine, die Anmeldetermine sowie sonstige Termine und Fristen werden zu Beginn der Vorlesungszeit über den Prüfungsausschuss bekanntgegeben.

(5) Bei Nichtbestehen oder anerkanntem Rücktritt von einer Prüfung oder bei Nichterscheinen zu einer Prüfung ist für die erneute Teilnahme an der Prüfung eine erneute Anmeldung zu der Prüfung gemäß Absatz 1 Satz 1 erforderlich.“

7. In § 17 wird Absatz 5 wie folgt neu gefasst:

„(5) Lehrveranstaltungen, in denen das Qualifikationsziel nicht ohne aktive Beteiligung der Studierenden erreicht werden kann, sind im Studienplan als teilnahmepflichtige Veranstaltungen gekennzeichnet. In diesen Lehrveranstaltungen ist eine regelmäßige Teilnahme zu bescheinigen, wenn nicht mehr als 15 % der Unterrichtstermine versäumt wurde. Wird die maximale Fehlzeit aus Gründen überschritten, die die*der Studierende nicht zu vertreten hat, so entscheidet die*der jeweilige Lehrende im Ausnahmefall über die Möglichkeit und Ausgestaltung einer Kompensation. Für Studierende, die nachweislich für die Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) oder für nahe Angehörige mit Pflege- und Unterstützungsbedarf Verantwortung wahrnehmen, findet § 18 Absatz 1 Satz 5 entsprechend Anwendung. Bei der Durchführung von Lehrveranstaltungen sollen die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung berücksichtigt werden; § 18 Absatz 1 bleibt unberührt. Vorlesungen dienen einer systematischen Übersicht des Fachgebietes. Die dort vermittelten Kenntnisse werden jedoch in den Veranstaltungen, in welchen die Leistungsnachweise erworben werden, vorausgesetzt.“

8. § 18 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 18
Nachteilsausgleich, Schutzvorschriften und Fristverlängerung**

(1) Studierende, die aufgrund einer Behinderung oder chronischen Erkrankung oder auf Grund mutterschutzrechtlicher Bestimmungen an der Ableistung einer Prüfung oder Erbringung von Studienleistungen in der vorgesehenen Weise gehindert sind, können beim Prüfungsausschuss unter Vorlage eines geeigneten Nachweises einen schriftlichen Antrag auf Nachteilsausgleich stellen. Der Nachteilsausgleich wird einzelfallbezogen gewährt. Er kann insbesondere Abweichungen im Hinblick auf die Ableistung der Prüfung, die Dauer der Prüfung und die Benutzung von Hilfsmitteln oder das Hinzuziehen von Hilfspersonen vorsehen. Der Anspruch auf einen Nachteilsausgleich erstreckt sich bei Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Prüfungen; Satz 2 bleibt unberührt. Bei anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen und bei Pflichtpraktika, die aufgrund der Beeinträchtigung auch mit Unterstützung durch die Hochschule nicht absolviert werden können, sind Ersatzleistungen zu gestatten, soweit durch diese gleichwertigen Kompetenzen und Befähigungen vermittelt werden.

(2) Regelungen zum Mutterschutz, wie sie im jeweils geltenden Mutterschutzgesetz (MuSchG) festgelegt sind, sind entsprechend zu berücksichtigen; die erforderlichen Nachweise sind durch die Studierende vorzulegen. Die Mutterschutzfrist unterbricht insbesondere Bearbeitungsfristen für Prüfungsleistungen. Nach Vorliegen der erforderlichen Nachweise teilt der Prüfungsausschuss der Studierenden die neu festgesetzten Prüfungsfristen mit.

(3) Auf schriftlichen Antrag berücksichtigt der Prüfungsausschuss bei der Festlegung der Fristen für die Wiederholung von Prüfungen nach Vorlage entsprechender Nachweise Zeiten für:

- a) die Pflege und Erziehung von minderjährigen Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) – drei Semester pro Kind;
- b) die Mitwirkung als gewählte*r Vertreter*in in Organen der Hochschule, der Studierendenschaft, der Fachschaften der Studierendenschaft oder des Studierendenwerks – höchstens vier Semester;
- c) die Wahrnehmung des Amtes der Gleichstellungsbeauftragten – höchstens vier Semester;
- d) studienzeitverlängernde Auswirkungen einer Behinderung oder einer schweren Erkrankung;
- e) die Wahrnehmung von Verantwortung für nahe Angehörige mit Pflege- und Unterstützungsbedarf - höchstens drei Semester.“

9. In § 19 werden die Absätze 2 und 3 wie folgt neu gefasst:

„(2) Prüfungen, die dem Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung dienen, können höchstens zweimal wiederholt werden; § 8 Absatz 2 Satz 4 und 5 bleiben unberührt. Auch in Semestern, in denen die entsprechende Lehrveranstaltung nicht angeboten wird, werden in der Regel zwei Prüfungstermine angesetzt. Das dreimalige Nichtbestehen derselben Prüfung hat den Verlust des Prüfungsanspruchs zur Folge und führt nach Bestandskraft der entsprechenden Entscheidung des Prüfungsausschusses zur Exmatrikulation durch das Studierendensekretariat. Studierende, die

- sich in demselben Semester zu einer Prüfung anmelden, in dem sie erstmalig zu der entsprechenden Lehrveranstaltung angemeldet sind,
- an beiden Prüfungsterminen des Semesters teilnehmen und
- beide Prüfungstermine nicht bestehen,

erhalten einen weiteren Prüfungsversuch.

„(3) Bei Prüfungen, die Bestandteil einer Lehrveranstaltung sind, ist entgegen Absatz 2 eine Wiederholung in demselben Semester nicht möglich. Der Prüfungsausschuss gibt die entsprechenden Prüfungen und die zu wiederholenden Studienleistungen vor Beginn des Semesters gemäß § 14 Absatz 7 bekannt.“

10. In § 21 Absatz 4 Satz 1 wird nach dem Wort „aller“ das Wort „erstmalig“ hinzugefügt.
11. In § 22 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „vier“ durch das Wort „acht“ ersetzt.
12. § 24 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 24 Versäumnis, Rücktritt und Rüge

(1) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Prüfling ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Gleiches gilt, wenn er es versäumt an der Prüfung teilzunehmen oder eine schriftliche Prüfungsleistung innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit zu erbringen (Versäumnis).

(2) Ein Prüfling, der zu einer Prüfung angemeldet ist, kann aus triftigen Gründen zurücktreten. Als triftige Gründe gelten insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit und eine nachgewiesene, bei Anmeldung zur Prüfung noch nicht absehbare Verhinderung aufgrund

- der Wahrnehmung von Verantwortung für nahe Angehörige mit Pflege- oder Unterstützungsbedarf oder
- der Pflege und Erziehung von minderjährigen Kindern.

Der Rücktritt ist dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die für den Rücktritt oder für ein Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen unverzüglich schriftlich glaubhaft gemacht werden. Für den Nachweis der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit ist eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit vorzulegen. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall die Vorlage eines Attestes einer Vertrauensärztin* eines Vertrauensarztes der Hochschule verlangen, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich annehmen oder einen anderen Nachweis als den gemäß Satz 5 als sachgerecht erscheinen lassen. Ein Rücktritt nach Antritt der Prüfung ist in der Regel ausgeschlossen, insbesondere dann, wenn der Prüfling das Ergebnis der Prüfung bereits einsehen konnte oder auf anderem Wege Kenntnis davon erlangt hat. Erfolgt ein Rücktritt von einer Klausurarbeit aus gesundheitlichen Gründen nach Antritt der Prüfung und Ausgabe der Aufgabenstellung dennoch, so ist zur Feststellung der Prüfungsunfähigkeit noch am selben Tag eine Ärztin*ein Arzt zu konsultieren. Erkennt der Prüfungsausschuss den Nachweis für den krankheitsbedingten Rücktritt oder andere triftige Gründe an, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen.

(3) Mängel bei einer Prüfung müssen vom Prüfling unverzüglich bei der*dem jeweiligen Prüfer*in oder der*dem Aufsichtführenden gerügt werden. Die Rüge muss protokolliert und beim Prüfungsausschuss geltend gemacht werden. Konnte dem Mangel nicht unverzüglich, ggf. durch geeignete Kompensationsmaßnahmen, zum Ausgleich entstandener Nachteile abgeholfen werden, und erkennt der Prüfungsausschuss die Rüge an, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen.“

13. § 25 wird wie folgt angepasst:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Versucht der Prüfling, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, kann, je nach Umstand des Einzelfalls, die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet werden; die Feststellung wird von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden getroffen, aktenkundig gemacht und zur Entscheidung an den Prüfungsausschuss weitergeleitet. Vor der Entscheidung des Prüfungsausschusses ist dem Prüfling Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Bei leichteren Verstößen kann die*der Aufsichtsführende gegenüber dem Prüfling eine Verwarnung aussprechen.“

b) In Absatz 5 wird die Angabe „Absatz 1,“ gelöscht.

14. § 26 wird aufgehoben.

15. Die bisherige Anlage 1 wird durch die Anlage 1 im Anhang dieser Ordnung ersetzt.

16. Die bisherige Anlage 2 wird durch die Anlage 2 im Anhang dieser Ordnung ersetzt.

17. Die bisherige Anlage 3 wird durch die Anlage 3 im Anhang dieser Ordnung ersetzt.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am 1. Oktober 2026 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt – veröffentlicht.

B. Weber

Der Dekan
der Medizinischen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. med. Bernd Weber

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Medizinischen Fakultät vom 30. Juni 2026, der Genehmigung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen vom 21. September sowie der Entschließung des Rektorats vom 21. Juli 2026.

Bonn, den 23. September 2026

M. Hoch

Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Michael Hoch

Anhang:

Anlage 1: Studienplan für den ersten Studienabschnitt (1. – 4. FS)

Modul	Leistungsnachweis / Veranstaltungstitel	Typ	empf. FS	SWS	LP	Gesamtstunden		Teilnahmevoraussetzung
						Pflicht ^{tr}	empfohlen	
1.	Physik für Studierende der Zahnmedizin				8			
	Vorlesung Physik für Studierende der Zahnmedizin	V	1	3			42	
	Praktikum der Physik für Studierende der Zahnmedizin Teil 1	P	1	1		14		
	Praktikum der Physik für Studierende der Zahnmedizin Teil 2	P	2	3		42		
2.	Chemie für Studierende der Zahnmedizin				8			
	Vorlesung Chemie für Studierende der Zahnmedizin	V	1	3			42	
	Praktikum der Chemie für Studierende der Zahnmedizin	P	1	2		28		
3.	Physiologie für Studierende der Zahnmedizin				20			
	Vorlesung Physiologie für Studierende der Zahnmedizin	V	3 und 4	10			140	
	Praktikum der Physiologie für Studierende der Zahnmedizin Teil 1	P	3	2,2		31		§ 9 Absatz 2
	Praktikum der Physiologie für Studierende der Zahnmedizin Teil 2	P	4	4,3		60		§ 9 Absatz 2
4.	Biochemie und Molekularbiologie für Studierende der Zahnmedizin				28			
	Vorlesung Grundlagen der Zellbiologie, Mikrobiologie und Molekulargenetik für Studierende der Zahnmedizin	V	1 und 2	4			56	
	Vorlesung Biochemie und Molekularbiologie	V	2 und 3	10			140	
	Praktikum Grundlagen der Zellbiologie, Mikrobiologie und Molekulargenetik für Studierende der Zahnmedizin	P	1	4		56		
	Praktikum der Biochemie und Molekularbiologie Teil 1	P	2	2,6		36		§ 9 Absatz 2
	Praktikum der Biochemie und Molekularbiologie Teil 2	P	3	0,9		13		§ 9 Absatz 2

Modul	Leistungsnachweis / Veranstaltungstitel	Typ	empf. FS	SWS	LP	Gesamtstunden		Teilnahmevoraussetzung
5.	Makroskopische Anatomie für Studierende der Zahnmedizin				18			
	Vorlesung makroskopische Anatomie	V	3	5			70	
	Vorlesung Neuroanatomie	V	3 und 4	2			28	
	Praktikum der makroskopischen Anatomie Teil 1	P	1	1,5		21		
	Praktikum der makroskopischen Anatomie Teil 2	P	3	5,5		77		§ 9 Absatz 2
	Praktikum der makroskopischen Anatomie Teil 3	P	4	0,5		7		§ 9 Absatz 2
6.	Mikroskopische Anatomie für Studierende der Zahnmedizin				13			
	Vorlesung mikroskopische Anatomie	V	2	5			70	
	Praktikum der mikroskopischen Anatomie	P	2	5		70		§ 9 Absatz 2
7.	Berufsfelderkundung				2			
	Praktikum der Berufsfelderkundung	P	1	1,5		21		
8.	Übung in medizinischer Terminologie				4			
	Übung in medizinischer Terminologie	Ü	1	2		28		
9.	Zahnmedizinische Propädeutik mit Schwerpunkt Präventive Zahnheilkunde				9			
	Vorlesung Zahnmedizinische Propädeutik mit Schwerpunkt Präventive Zahnheilkunde	V	1 und 4	1			14	
	Praktikum der Zahnmedizinischen Propädeutik mit Schwerpunkt Präventive Zahnheilkunde	P	1 und 4	3		42		§ 9 Absatz 2
	Zahnärztliche Gesprächsführung I*	S	2	1		14		

Modul	Leistungsnachweis / Veranstaltungstitel	Typ	empf. FS	SWS	LP	Gesamtstunden		Teilnahmevoraussetzung
10.	Zahnmedizinische Propädeutik mit Schwerpunkt Dentale Technologie				8			
	Vorlesung Zahnmedizinische Propädeutik mit Schwerpunkt Dentale Technologie	V	1	1			14	
	Praktikum der Zahnmedizinischen Propädeutik mit Schwerpunkt Dentale Technologie	P	1 und 4	3		42		§ 9 Absatz 2
11.	Wahlfach	-	1 bis 4	2	2	28		
* außercurriculäres Angebot, Bonn-spezifisch 89 120 630 616 1246								

Erläuterungen:

FS	Fachsemester
LP	Leistungspunkte
-	nicht festgelegt
P	Praktikum
rT	regelmäßige Teilnahme gemäß § 17 Absatz 5 verpflichtend
S	Seminar
SWS	Semesterwochenstunden
Ü	Übung
V	Vorlesung

Anlage 2: Studienplan für den zweiten Studienabschnitt (5. und 6. FS)

Modul	Leistungsnachweis / Veranstaltungstitel	Typ	empf. FS	SWS	LP	Gesamtstunden		Teilnahmevoraussetzung
						Pflicht ^{rT}	empfohlen	
2.1	Praktikum Zahnerhaltungskunde am Phantom				19,5			
	Praktikum Zahnerhaltungskunde am Phantom	P	5	18		252		
	Zahnerhaltungskunde	V	5	4			56	
2.2	Praktikum der zahnärztlichen Prothetik am Phantom				19,5			
	Praktikum der zahnärztlichen Prothetik am Phantom	P	6	18		252		
	Zahnärztliche Prothetik	V	6	4			56	
2.3	Praktikum der Kieferorthopädischen Propädeutik und Prophylaxe				9			
	Praktikum der Kieferorthopädischen Propädeutik und Prophylaxe	P	6	6		84		
	Kieferorthopädische Propädeutik und Prophylaxe	V	5	2			28	
	Kieferorthopädische Propädeutik und Prophylaxe	S	6	2		28		
2.4	Praktikum zahnärztl.-chir. Propädeutik und Notfallmedizin				7			
	Praktikum zahnärztl.-chir. Propädeutik und Notfallmedizin	P	5	4		56		
	Zahnärztl.-chir. Propädeutik und Notfallmedizin	V	5	2			28	
	Zahnärztliche Gesprächsführung II*	S	5	1		14		
2.5	Radiologisches Praktikum mit besonderer Berücksichtigung des Strahlenschutzes				5			
	Strahlenschutz und Röntgentechniken	P	5	3,5		49		
	Grundlagen Strahlenschutz	V	5	2		28		

* außercurriculares Angebot, Bonn-spezifisch

66,5	60	763	168
			931

Erläuterungen:

FS	Fachsemester	P	Praktikum
LP	Leistungspunkte	S	Seminar
rT	regelmäßige Teilnahme gemäß § 17 Absatz 5 verpflichtend		

SWS	Semesterwochenstunden
V	Vorlesung

Anlage 3: Studienplan für den dritten Studienabschnitt (7. - 10. FS)

Modul	Leistungsnachweis / Veranstaltungstitel	Typ	empf. FS	SWS	LP	Gesamtstunden		Teilnahmevoraussetzung
						Pflicht ^T	empfohlen	
3.1	Praktikum in der Klinik oder Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten I				3			
	Praktikum in der Klinik oder Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten I	P	7	1		14		
	Vorlesung zum Praktikum in der Klinik oder Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten I	V	7	2			28	
3.2	Praktikum in der Klinik oder Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten II				3			§ 13 Absatz 3
	Praktikum in der Klinik oder Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten II	P	9	1		14		
	Vorlesung zum Praktikum in der Klinik oder Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten II	V	9	2			28	
3.3	Praktikum der zahnmedizinische Diagnostik und Behandlungsplanung I				2			
	Praktikum der zahnmedizinischen Diagnostik und Behandlungsplanung I	P	7	1		14		
	Zahnmedizinische Diagnostik und Behandlungsplanung I	V	7	1			14	
3.4	Praktikum der zahnmedizinische Diagnostik und Behandlungsplanung II				2			§ 13 Absatz 3
	Praktikum der zahnmedizinischen Diagnostik und Behandlungsplanung II	P	10	1		14		
	Zahnmedizinische Diagnostik und Behandlungsplanung II	V	10	1			14	
3.5	Operationskurs I				4,5			
	Operationskurs I (Assistenz)	P	7	2		28		
	Operationskurs I	V	7	1			14	
	Operationskurs I (Phantom)	P	7	1		14		
	Operationskurs I (Behandlung)	P	7	2		28		

Modul	Leistungsnachweis / Veranstaltungstitel	Typ	empf. FS	SWS	LP	Gesamtstunden		Teilnahmevoraussetzung
						Pflicht ^{tr}	empfohlen	
3.6	Operationskurs II				4,5			§ 13 Absatz 3
	Operationskurs II (Assistenz Teil 1)	P	9	1		14		
	Operationskurs II (Assistenz Teil 2)	P	10	1		14		
	Operationskurs II	V	10	1			14	
	Operationskurs II (Phantom)	P	10	1		14		
	Operationskurs II (Behandlung Teil 1)	P	9	1		14		
	Operationskurs II (Behandlung Teil 2)	P	10	1		14		
3.7	Praktikum der kieferorthopädischen Diagnostik und Therapie I				5,5			
	Praktikum der kieferorthopädischen Diagnostik und Therapie I	P	8	3		42		
	Kieferorthopädischen Diagnostik und Therapie I	V	8	2			28	
	Seminar der kieferorthopädischen Diagnostik und Therapie I	S	8	1		14		
3.8	Praktikum der kieferorthopädischen Diagnostik und Therapie II				5,5			§ 13 Absatz 3
	Praktikum der kieferorthopädischen Diagnostik und Therapie II	P	9	3		42		
	Kieferorthopädischen Diagnostik und Therapie II	V	9	2			28	
	Seminar der kieferorthopädischen Diagnostik und Therapie II	S	9	1		14		
3.9	Integrierter Behandlungskurs I				10,5			
	Integrierter Behandlungskurs I	P	7	7		98		
	Integrierter Behandlungskurs I	S	7	1		14		
	Integrierter Behandlungskurs I	V	7	2			28	
	Zahnärztliche Gesprächsführung III*	S	7	1		14		

Modul	Leistungsnachweis / Veranstaltungstitel	Typ	empf. FS	SWS	LP	Gesamtstunden		Teilnahmevoraussetzung
						Pflicht ^{TT}	empfohlen	
3.10	Integrierter Behandlungskurs II				11,5			§ 13 Absatz 3
	Integrierter Behandlungskurs II	P	8	7		98		
	Integrierter Behandlungskurs II	S	8	1		14		
	Integrierter Behandlungskurs II	V	8	2			28	
3.11	Integrierter Behandlungskurs III				10,5			§ 13 Absatz 3
	Integrierter Behandlungskurs III	P	9	7		98		
	Integrierter Behandlungskurs III	S	9	1		14		
	Integrierter Behandlungskurs III	V	9	2			28	
3.12	Integrierter Behandlungskurs IV				11			§ 13 Absatz 3
	Integrierter Behandlungskurs IV	P	10	7		98		
	Integrierter Behandlungskurs IV	S	10	1		14		
	Integrierter Behandlungskurs IV	V	10	2			28	
	Röntgentechniken am Patienten	P	10	0,5		7		
3.13	Fach Berufskunde und Praxisführung				1,5			
	Fach Berufskunde und Praxisführung	V	10	1			14	
3.14	Fach Pharmakologie und Toxikologie	S	7	2	3	28		
3.15	Fach Pathologie				3,5			
	Fach Pathologie	V	8 oder 9	2			28	
	Pathologisch-histologisches Praktikum	P	8 oder 9	1,5		21		
3.16	Fach Hygiene, Mikrobiologie und Virologie				3,5			
	Fach Hygiene, Mikrobiologie und Virologie	V	7 oder 8	2			28	

	Mikrobiologie Praktikum	P	7 oder 8	1		14		
--	-------------------------	---	----------	---	--	----	--	--

Modul	Leistungsnachweis / Veranstaltungstitel	Typ	empf. FS	SWS	LP	Gesamtstunden		Teilnahmevoraussetzung
						Pflicht ^{tr}	empfohlen	
3.17	Fach Innere Medizin einschließlich Immunologie				6,5			
	Fach Innere Medizin einschließlich Immunologie	V	7 und 8	4			56	
	Praktikum der klinischen Chemie	P	8	1		14		
3.18	Fach Dermatologie und Allergologie	V	10	2	3		28	
3.19	QB Klinische Werkstoffkunde	V	7	2	3		28	
3.20	QB Notfallmedizin				3,5			
	QB Notfallmedizin	P	10	1		14		
	QB Notfallmedizin	V	10	2			28	
3.21	QB Schmerzmedizin	V	8	2	2,5		28	
3.22	QB Medizin und Zahnmedizin des Alterns und des alten Menschen	V	9	2	2,5		28	
3.23	QB Orale Medizin und systemische Aspekte	V	8	2	2,5		28	
3.24	QB Erkrankungen im Kopf-Hals-Bereich				3,5			
	QB Erkrankungen im Kopf-Hals-Bereich	V	9	2			28	
	HNO-Praktikum	P	9	1		14		
3.25	QB Gesundheitswissenschaften mit den Schwerpunkten Epidemiologie, Prävention, Gesundheitsförderung, Öffentliche Gesundheitspflege, Gesundheitsökonomie	V	9	0,75	1		10,5	
3.26	QB Ethik und Geschichte der Medizin und Zahnmedizin	V	9	0,75	1		10,5	
3.27	QB Wissenschaftliches Arbeiten mit den Schwerpunkten medizinische Biometrie, medizinische Informatik, Literaturrecherche und -bewertung und evidenzbasierte Medizin	V	7 (1,5 SWS) 8 (1,5 SWS)	3	4		42	

Modul	Leistungsnachweis / Veranstaltungstitel	Typ	empf. FS	SWS	LP	Gesamtstunden		Teilnahmevoraussetzung
						Pflicht ^{rT}	empfohlen	
3.28	Wahlfach	-	7 bis 10	2	2		28	§ 13 Absatz 3

* außercurriculares Angebot, Bonn-spezifisch

112,5	120	882	693
		1575	

Erläuterungen:

FS	Fachsemester
LP	Leistungspunkte
-	nicht festgelegt
P	Praktikum
QB	Querschnittsbereich
rT	regelmäßige Teilnahme gemäß § 17 Absatz 5 verpflichtend
S	Seminar
SWS	Semesterwochenstunden
Ü	Übung
V	Vorlesung